

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2019

Nr. 323

ausgegeben am 6. Dezember 2019

Verordnung

vom 26. November 2019

über die berufliche Grundbildung Sanitärinstallateurin/Sanitärinstallateur mit Fähigkeitszeugnis (FZ)¹

Aufgrund von Art. 26 des Berufsbildungsgesetzes (BBG) vom 13. März 2008, LGBL 2008 Nr. 103, in der geltenden Fassung, verordnet die Regierung:

I. Gegenstand und Dauer

Art. 1

Berufsbild

Sanitärinstallateurinnen/Sanitärinstallateure beherrschen namentlich die folgenden Tätigkeiten und zeichnen sich durch folgende Kenntnisse, Fähigkeiten und Haltungen aus:

- a) Sie sind Fachleute für die Montage von Trinkwasser-, Erdgas- und Abwasseranlagen bei Neu- und Umbauten; sie führen ausserdem Wartungs- und Servicearbeiten an sämtlichen sanitären Anlagen aus; sie garantieren eine funktionierende Grundversorgung der Gebäude mit Trinkwasser und Erdgas.
- b) Ihr Tätigkeitsbereich umfasst die Planung der Arbeiten, die Installation von Ver- und Entsorgungsleitungen, die Herstellung und Montage von Vorwandssystemen, die Montage von sanitären Anlagen und Apparaten sowie die Durchführung von Abschlussarbeiten; sie verantworten die fach- und termingerechte Ausführung ihres Auftrags.
- c) Sie arbeiten - oft zu zweit oder in grösseren Teams - in der betriebseigenen Werkstatt und auf Baustellen; dort arbeiten sie je nach Auftrag im Freien oder unter Dach; zu ihren Ansprechpersonen gehören Vorgesetzte, Bau- oder Projektleitende, Fachpersonen anderer Gewerke sowie Kundinnen/Kunden.

d) Sie verfügen insbesondere über handwerkliches Geschick, eine präzise Arbeitsweise und ein gutes räumliches Vorstellungsvermögen, um ihren Auftrag fachgerecht und selbstständig ausführen zu können; ausserdem sind sie flexibel, körperlich und geistig belastbar und haben eine rasche Auffassungsgabe; sie fügen sich konstruktiv in ein Team ein und setzen die betrieblichen Vorgaben sowie die Vorgaben im Bereich der Arbeitssicherheit, des Gesundheitsschutzes sowie des Umweltschutzes pflichtbewusst um.

Art. 2

Dauer und Beginn

- 1) Die berufliche Grundbildung dauert vier Jahre.
- 2) Inhaberinnen/Inhabern eines Berufsattests Haustechnikpraktikerin/Haustechnikpraktiker wird das erste Jahr der beruflichen Grundbildung angerechnet.
- 3) Der Beginn der beruflichen Grundbildung richtet sich nach dem Schuljahr der zuständigen Berufsfachschule.

II. Ziele und Anforderungen

Art. 3

Grundsätze

- 1) Die Ziele und die Anforderungen der beruflichen Grundbildung werden in Form von Handlungskompetenzen, gruppiert nach Handlungskompetenzbereichen, festgelegt.
- 2) Die Handlungskompetenzen umfassen Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen.
- 3) Beim Aufbau der Handlungskompetenzen arbeiten alle Lernorte zusammen. Sie koordinieren die Inhalte der Ausbildung und der Qualifikationsverfahren.

Art. 4

Handlungskompetenzen

Die Ausbildung umfasst in den folgenden Handlungskompetenzbereichen die nachstehenden Handlungskompetenzen:

a) Planen der Arbeiten:

1. einfache Installationspläne erstellen;
2. Arbeitsablauf bestimmen und Arbeiten auf der Baustelle absprechen;

3. Werkstattplan erstellen;
 4. Detailplan erstellen;
 5. Vorwand planen;
 6. Arbeitsplatz einrichten und sichern;
 7. Werkzeuge und Maschinen unterhalten;
- b) Installieren von Versorgungsleitungen Trinkwasser:
1. Trinkwasserleitungen demontieren;
 2. Trinkwasserleitungen vorfabrizieren;
 3. Trinkwasserleitungen montieren;
 4. Dichtheitsprüfung bei Trinkwasserleitungen durchführen;
 5. Trinkwasserleitungen, Formstücke und Armaturen dämmen;
 6. Trinkwasserleitungen in Betrieb nehmen;
- c) Installieren von Versorgungsleitungen Erdgas:
1. Erdgasleitungen demontieren;
 2. Erdgasleitungen vorfabrizieren;
 3. Erdgasleitungen montieren;
 4. Druckprüfung bei Erdgasleitungen durchführen;
 5. Erdgasleitungen in Betrieb nehmen;
- d) Installieren von Entsorgungsleitungen:
1. Entsorgungsleitungen demontieren;
 2. Entsorgungsleitungen vorfabrizieren;
 3. Entsorgungsleitungen montieren;
 4. Dichtheitsprüfung bei erdverlegten Entsorgungsleitungen durchführen;
 5. Entsorgungsleitungen dämmen;
- e) Installieren von Vorwandsystemen:
1. Vorwände vorfabrizieren;
 2. Vorwände montieren;
- f) Montieren von sanitären Anlagen und Apparaten:
1. Apparate, Entnahmearmaturen und Garnituren demontieren;
 2. Apparate, Entnahmearmaturen und Garnituren montieren;
 3. Ver- und Entsorgungsapparate montieren;
 4. Solaranlagen montieren;
 5. Kleinlüftungsanlagen montieren;
 6. Wartungsarbeiten ausführen;
 7. Servicearbeiten ausführen;

g) Durchführen von Abschlussarbeiten:

1. Abfälle trennen und entsorgen;
2. Rapporte erstellen;
3. Installation kontrollieren und Montageunterlagen aktualisieren;
4. der Kundin/dem Kunden das Werk übergeben.

III. Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Umweltschutz

Art. 5

1) Die Anbieter der Bildung geben den Lernenden zu Beginn und während der Bildung Vorschriften und Empfehlungen zur Arbeitssicherheit, zum Gesundheitsschutz und zum Umweltschutz, insbesondere zur Gefahrenkommunikation (Gefahrensymbole, Piktogramme, Gebotszeichen) in diesen drei Bereichen, ab und erklären sie ihnen.

2) Diese Vorschriften und Empfehlungen werden an allen Lernorten vermittelt und in den Qualifikationsverfahren berücksichtigt.

3) Den Lernenden wird an allen Lernorten das Wissen über nachhaltige Entwicklung, insbesondere über den Ausgleich zwischen gesellschaftlichen, ökologischen und wirtschaftlichen Interessen, vermittelt.

4) Gemäss Art. 12 ArGV V können die Lernenden entsprechend ihrem Ausbildungsstand für die im Anhang zum Bildungsplan aufgeführten Arbeiten herangezogen werden.

5) Voraussetzung für einen Einsatz nach Abs. 4 ist, dass die Lernenden entsprechend den erhöhten Gefährdungen ausgebildet, angeleitet und überwacht werden; diese besonderen Vorkehrungen werden im Anhang zum Bildungsplan als begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes festgelegt.

IV. Umfang der Bildung an den einzelnen Lernorten und Unterrichtssprache

Art. 6

Bildung in beruflicher Praxis im Betrieb und an vergleichbaren Lernorten

Die Bildung in beruflicher Praxis im Betrieb umfasst über die ganze Dauer der beruflichen Grundbildung im Durchschnitt vier Tage pro Woche.

Art. 7

Berufsfachschule

1) Der obligatorische Unterricht an der Berufsfachschule umfasst 1440 Lektionen. Diese teilen sich gemäss nachfolgender Tabelle auf:

Unterricht	1. Lehr- jahr	2. Lehr- jahr	3. Lehr- jahr	4. Lehr- jahr	Total
a) Berufskennnisse					
- Planen der Arbeiten	100	90	110	110	410
Durchführen von Abschlussarbeiten					
- Installieren von Versorgungsleitungen Trinkwasser	100	110	90	90	390
Installieren von Versorgungsleitungen Erdgas					
Installieren von Entsorgungsleitungen					
Installieren von Vorwandssystemen					
Montieren von sanitären Anlagen und Apparaten					
Total Berufskennnisse	200	200	200	200	800
b) Allgemeinbildung	120	120	120	120	480
c) Sport	40	40	40	40	160
Total Lektionen	360	360	360	360	1 440

2) Bei den Lektionenzahlen sind geringfügige Verschiebungen zwischen den Lehrjahren innerhalb des gleichen Handlungskompetenzbereichs in Absprache mit dem Amt für Berufsbildung und Berufsberatung und den zuständigen Organisationen der Arbeitswelt möglich. Das Erreichen der vorgegebenen Bildungsziele muss in jedem Fall gewährleistet sein.

3) Für die Allgemeinbildung gilt die Verordnung über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung.

4) Unterrichtssprache ist die Landessprache. Die Regierung kann neben dieser Unterrichtssprache andere Unterrichtssprachen zulassen.

5) Zweisprachiger Unterricht in der Landessprache und in einer Fremdsprache ist empfohlen.

Art. 8

Überbetriebliche Kurse

1) Die überbetrieblichen Kurse umfassen 49 Tage zu acht Stunden.

2) Die Tage und die Inhalte sind wie folgt auf acht Kurse aufgeteilt:

Lehrjahr	Kurse	Handlungskompetenzbereich/Handlungskompetenz	Dauer
1	1	Arbeitsplatz einrichten und sichern Werkzeuge und Maschinen unterhalten Trinkwasserleitungen vorfabrizieren Trinkwasserleitungen montieren Entsorgungsleitungen vorfabrizieren Entsorgungsleitungen montieren Abfälle trennen und entsorgen	8 Tage
1	2	Arbeitsplatz einrichten und sichern	1 Tag
1	3	Werkstattplan erstellen Trinkwasserleitungen vorfabrizieren Trinkwasserleitungen montieren Entsorgungsleitungen vorfabrizieren Entsorgungsleitungen montieren Rapporte erstellen	8 Tage
2	4	Erdgasleitungen montieren Vorwände vorfabrizieren Vorwände montieren Apparate, Entnahmematurnen und Garnituren montieren Rapporte erstellen	8 Tage
3	5	einfache Installationen erstellen Arbeitsabläufe bestimmen und Arbeiten auf der Baustelle absprechen Werkstattplan erstellen Detailplan erstellen Vorwand planen	8 Tage

		Trinkwasserleitungen vorfabrizieren	
		Trinkwasserleitungen montieren	
		Dichtheitsprüfung bei Trinkwasserleitungen durchführen	
		Trinkwasserleitungen, Formstücke und Armaturen dämmen	
		Druckprüfung bei Erdgasleitungen durchführen	
		Entsorgungsleitungen vorfabrizieren	
		Entsorgungsleitungen montieren	
		Entsorgungsleitungen dämmen	
		Vorwände vorfabrizieren	
		Vorwände montieren	
		Kleinlüftungsanlagen montieren	
3	6	Ver- und Entsorgungsapparate montieren	8 Tage
		Solaranlagen montieren	
		der Kundin/dem Kunden das Werk übergeben	
4	7	Trinkwasserleitungen in Betrieb nehmen	4 Tage
		Dichtungsprüfung bei erdverlegten Entsorgungsleitungen durchführen	
		Apparate, Entnahmemarmaturen und Garnituren montieren	
		Wartungsarbeiten ausführen	
		Servicearbeiten ausführen	
		Rapporte erstellen	
4	8	Planen der Arbeiten	4 Tage
		Installieren von Versorgungsleitungen Trinkwasser	
		Installieren von Entsorgungsleitungen	
		Installieren von Vorwandssystemen	
		Montieren von sanitären Anlagen und Apparaten	
		Durchführen von Abschlussarbeiten	
Total			49 Tage

3) Im letzten Semester der beruflichen Grundbildung dürfen keine überbetrieblichen Kurse stattfinden.

V. Bildungsplan

Art. 9

1) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung liegt ein Bildungsplan der zuständigen Organisation der Arbeitswelt vor.

2) Der Bildungsplan hat folgenden Inhalt:

- a) Er enthält das Qualifikationsprofil; dieses besteht aus:
 1. dem Berufsbild;
 2. der Übersicht über die Handlungskompetenzbereiche und die Handlungskompetenzen;
 3. dem Anforderungsniveau des Berufes.
- b) Er führt die Inhalte der Grundbildung sowie die Bestimmungen zur Arbeitssicherheit, zum Gesundheitsschutz und zum Umweltschutz aus.
- c) Er bestimmt, an welchen Lernorten welche Handlungskompetenzen vermittelt und gelernt werden.

3) Dem Bildungsplan angefügt ist das Verzeichnis der Instrumente zur Sicherstellung und Umsetzung der beruflichen Grundbildung sowie zur Förderung der Qualität mit Angabe der Bezugsquelle.

VI. Anforderungen an die Berufsbildnerinnen/Berufsbildner und Höchstzahl der Lernenden im Betrieb

Art. 10

Fachliche Anforderungen an Berufsbildnerinnen/Berufsbildner

Die fachlichen Anforderungen an eine Berufsbildnerin/einen Berufsbildner erfüllt, wer über eine der folgenden Qualifikationen verfügt:

- a) Chefmonteurin Sanitär/Chefmonteur Sanitär mit Fachausweis;
- b) einschlägiger Abschluss der höheren Berufsbildung;
- c) einschlägiger Hochschulabschluss mit mindestens drei Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet.

Art. 11

Höchstzahl der Lernenden

1) Betriebe, die eine Berufsbildnerin/einen Berufsbildner zu 100 % oder zwei Berufsbildnerinnen/Berufsbildner zu je mindestens 60 % beschäftigen, dürfen eine lernende Person ausbilden.

2) Mit jeder zusätzlichen Beschäftigung einer Fachkraft zu 100 % oder von zwei Fachkräften zu je mindestens 60 % darf eine weitere lernende Person im Betrieb ausgebildet werden.

3) Als Fachkraft gilt, wer im Fachbereich der lernenden Person über ein Fähigkeitszeugnis oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.

4) In Betrieben, die nur eine lernende Person ausbilden dürfen, kann eine zweite lernende Person ihre Bildung beginnen, wenn die erste in das letzte Jahr der beruflichen Grundbildung eintritt.

5) In besonderen Fällen kann das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung einem Betrieb, der seit mehreren Jahren Lernende mit überdurchschnittlichem Erfolg ausgebildet hat, die Überschreitung der Höchstzahl der Lernenden bewilligen.

VII. Lerndokumentation, Bildungsbericht und Leistungsdokumentationen

Art. 12

Lerndokumentation

1) Die lernende Person führt während der Bildung in beruflicher Praxis eine Lerndokumentation, in der sie laufend alle wesentlichen Arbeiten im Zusammenhang mit den zu erwerbenden Handlungskompetenzen festhält.

2) Mindestens einmal pro Semester kontrolliert und unterzeichnet die Berufsbildnerin/der Berufsbildner die Lerndokumentation und bespricht sie mit der lernenden Person.

Art. 13

Bildungsbericht

1) Die Berufsbildnerin/der Berufsbildner hält am Ende jedes Semesters den Bildungsstand der lernenden Person in einem Bildungsbericht fest. Sie oder er stützt sich dabei auf die Leistungen in der beruflichen Praxis und auf Rückmeldungen über die Leistungen in der Berufsfachschule und in den überbetrieblichen Kursen. Sie oder er bespricht den Bildungsbericht mit der lernenden Person.

2) Die Berufsbildnerin/der Berufsbildner und die lernende Person vereinbaren wenn nötig Massnahmen zum Erreichen der Bildungsziele und setzen dafür Fristen. Sie halten die getroffenen Entscheide und vereinbarten Massnahmen schriftlich fest.

3) Die Berufsbildnerin/der Berufsbildner überprüft die Wirkung der vereinbarten Massnahmen nach der gesetzten Frist und hält den Befund im nächsten Bildungsbericht fest.

4) Werden trotz der vereinbarten Massnahmen die Ziele nicht erreicht oder ist der Ausbildungserfolg gefährdet, so teilt die Berufsbildnerin/der Berufsbildner dies den Vertragsparteien und dem Amt für Berufsbildung und Berufsberatung schriftlich mit.

Art. 14

Leistungsdokumentation in der Berufsfachschule

Die Berufsfachschule dokumentiert die Leistungen der lernenden Person in den unterrichteten Handlungskompetenzbereichen und in der Allgemeinbildung und stellt ihr am Ende jedes Semesters ein Zeugnis aus.

Art. 15

Leistungsdokumentation in den überbetrieblichen Kursen

1) Die Anbieter der überbetrieblichen Kurse dokumentieren die Leistungen der Lernenden in Form je eines Kompetenznachweises für die Kurse 1, 3, 4, 5, 6, 7 und 8.

2) Die Kompetenznachweise werden in Noten ausgedrückt. Diese fliessen ein in die Berechnung der Erfahrungsnote.

VIII. Qualifikationsverfahren

Art. 16

Zulassung

Zu den Qualifikationsverfahren wird zugelassen, wer die berufliche Grundbildung absolviert hat:

- a) nach den Bestimmungen dieser Verordnung;
- b) in einer dafür anerkannten Bildungsinstitution; oder
- c) ausserhalb eines geregelten Bildungsganges, soweit sie oder er:

1. die nach Art. 46 Abs. 3 BBG erforderliche Erfahrung erworben hat;

2. von dieser beruflichen Erfahrung mindestens drei Jahre im Bereich der Sanitärinstallateurin/des Sanitärinstallateurs erworben hat; und
3. glaubhaft macht, den Anforderungen der jeweiligen Qualifikationsverfahren gewachsen zu sein.

Art. 17

Gegenstand

In den Qualifikationsverfahren ist nachzuweisen, dass die Handlungskompetenzen nach Art. 4 erworben worden sind.

Art. 18

Umfang und Durchführung des Qualifikationsverfahrens mit Abschlussprüfung

1) Im Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung werden die Handlungskompetenzen in den nachstehenden Qualifikationsbereichen wie folgt geprüft:

- a) Praktische Arbeit, als vorgegebene praktische Arbeit (VPA) im Umfang von 21 Stunden; dafür gilt Folgendes:
 1. dieser Qualifikationsbereich wird gegen Ende der beruflichen Grundbildung geprüft;
 2. die lernende Person muss zeigen, dass sie fähig ist, die geforderten Tätigkeiten fachlich korrekt sowie bedarfs- und situationsgerecht auszuführen;
 3. die Lerndokumentation und die Unterlagen der überbetrieblichen Kurse dürfen als Hilfsmittel verwendet werden;
 4. der Qualifikationsbereich umfasst die folgenden Handlungskompetenzbereiche sowie das Fachgespräch im Umfang von 60 Minuten mit den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzbereiche (HKB)/Handlungskompetenzen (HK)	Gewichtung
1	Planen der Arbeiten (Art. 4 Bst. a Ziff. 1 bis 5)	20 %
2	Arbeitsplatz einrichten und sichern (Art. 4 Bst. a Ziff. 6)	55 %
	Installieren von Versorgungsleitungen Trinkwasser (Art. 4 Bst. b Ziff. 1 bis 5)	
	Installieren von Entsorgungsleitungen	
	Installieren von Vorwandssystemen	
	Montieren von sanitären Anlagen und Apparaten (Art. 4 Bst. f Ziff. 1 bis 5)	

	Abfälle trennen und entsorgen (Art. 4 Bst. g Ziff. 1)	
3	Trinkwasserleitungen in Betrieb nehmen (Art. 4 Bst. b Ziff. 6)	10 %
	Wartungsarbeiten ausführen (Art. 4 Bst. f Ziff. 6)	
	Servicearbeiten ausführen (Art. 4 Bst. f Ziff. 7)	
4	Fachgespräch	15 %

b) Allgemeinbildung: Dieser Qualifikationsbereich richtet sich nach der Verordnung über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung.

2) In jedem Qualifikationsbereich beurteilen mindestens zwei Prüfungsexpertinnen/Prüfungsexperten die Leistungen.

Art. 19

Bestehen, Notenberechnung, Notengewichtung

1) Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung ist bestanden, wenn:

- der Qualifikationsbereich "praktische Arbeit" mindestens mit der Note 4 bewertet wird; und
- die Gesamtnote mindestens 4 beträgt.

2) Die Gesamtnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus der Summe der gewichteten Noten der einzelnen Qualifikationsbereiche der Abschlussprüfung und der gewichteten Erfahrungsnote; dabei gilt folgende Gewichtung:

- praktische Arbeit: 40 %;
- Allgemeinbildung: 20 %;
- Erfahrungsnote: 40 %.

3) Die Erfahrungsnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus der Summe der folgenden Noten mit nachstehender Gewichtung:

- Note für den Unterricht in den Berufskenntnissen: 50 %;
- Note für die überbetrieblichen Kurse: 50 %.

4) Die Note für den Unterricht in den Berufskenntnissen ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe der acht Semesterzeugnisnoten.

5) Die Note für die überbetrieblichen Kurse ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe der sieben benoteten Kompetenznachweise.

Art. 20

Wiederholungen

- 1) Wiederholungen von Qualifikationsverfahren sind höchstens zweimal möglich.
- 2) Muss ein Qualifikationsbereich wiederholt werden, so ist er in seiner Gesamtheit zu wiederholen.
- 3) Wird die Abschlussprüfung ohne erneuten Besuch des Unterrichts in den Berufskenntnissen wiederholt, so wird die bisherige Note beibehalten. Wird der Unterricht in den Berufskenntnissen während mindestens zwei Semestern wiederholt, so zählen für die Berechnung der Erfahrungsnote nur die neuen Noten.
- 4) Wird die Abschlussprüfung ohne erneuten Besuch von überbetrieblichen Kursen wiederholt, so wird die bisherige Note beibehalten. Werden die letzten zwei bewerteten überbetrieblichen Kurse wiederholt, so zählen für die Berechnung der Erfahrungsnote nur die neuen Noten.

Art. 21

Qualifikationen ausserhalb eines geregelten Bildungsganges (Spezialfall)

- 1) Hat eine kandidierende Person die erforderlichen Handlungskompetenzen ausserhalb der geregelten beruflichen Grundbildung erworben und die Abschlussprüfung nach dieser Verordnung absolviert, so entfällt die Erfahrungsnote.
- 2) Für die Berechnung der Gesamtnote werden in diesem Fall die einzelnen Noten wie folgt gewichtet:
 - a) praktische Arbeit: 80 %;
 - b) Allgemeinbildung: 20 %.

IX. Ausweise und Titel

Art. 22

Fähigkeitszeugnis

- 1) Wer ein Qualifikationsverfahren erfolgreich durchlaufen hat, erhält ein Fähigkeitszeugnis.
- 2) Das Fähigkeitszeugnis berechtigt, den gesetzlich geschützten Titel "Sanitärinstallateurin FZ"/"Sanitärinstallateur FZ" zu führen.
- 3) Ist das Fähigkeitszeugnis mittels Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung erworben worden, so werden im Notenausweis aufgeführt:

- a) die Gesamtnote;
- b) die Noten jedes Qualifikationsbereichs der Abschlussprüfung sowie, unter dem Vorbehalt von Art. 21 Abs. 1, die Erfahrungsnote.

X. Qualitätsentwicklung und Organisation

Art. 23

Kommission für Berufsentwicklung und Qualität

Die Regierung kann eine Kommission bestimmen, der die Förderung der Berufsentwicklung und die Sicherstellung der Qualität für Gebäudetechnikberufe obliegt.

Art. 24

Trägerschaft und Organisation der überbetrieblichen Kurse

- 1) Träger für die überbetrieblichen Kurse ist der Verband "suissetec".
- 2) Die Regierung kann die Durchführung der überbetrieblichen Kurse unter Mitwirkung der zuständigen Organisationen der Arbeitswelt einer anderen Trägerschaft übertragen, namentlich wenn die Qualität oder die Durchführung der überbetrieblichen Kurse nicht mehr gewährleistet ist.
- 3) Sie regelt mit der Trägerschaft die Organisation und die Durchführung der überbetrieblichen Kurse.
- 4) Das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung hat jederzeit Zutritt zu den Kursen.

XI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 25

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 26. Oktober 2010 über die berufliche Grundbildung Sanitärinstallateurin/Sanitärinstallateur mit Fähigkeitszeugnis (FZ), LGBL 2010 Nr. 319, in der geltenden Fassung, wird aufgehoben.

Art. 26

Übergangsbestimmungen

1) Lernende, die ihre Bildung als Sanitärinstallateurin/Sanitärinstallateur vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen haben, schliessen sie nach bisherigem Recht ab, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2024.

2) Kandidierende, die das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Sanitärinstallateurin/Sanitärinstallateur bis zum 31. Dezember 2024 wiederholen, werden nach bisherigem Recht beurteilt. Auf ihren schriftlichen Antrag hin werden sie nach neuem Recht beurteilt.

3) Die Bestimmungen über Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel (Art. 16 bis 22) kommen ab dem 1. Januar 2024 zur Anwendung.

Art. 27

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Adrian Hasler*
Fürstlicher Regierungschef

[1](#) *47706 S nit rinstallateurin/Sanit rinstallateur*